

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459 wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Marktgemeinde Vomp zH Herrn Bürgermeister Schubert Dorf 69 6134 Vomp

G.-ZI.: WP-IN-2021/2688/RoRö/IT Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 31.05.2021

Betrifft:

Marktordnung der Marktgemeinde Vomp

Bezug:

Ihr Schreiben vom 28.05.2021

zust. Referent: Mag. Verena Ortner

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schubert,

Sehr geehrte Frau Mag. Ortner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum übersendeten Entwurf einer Marktordnung der Marktgemeinde Vomp betreffend den "Vomper Floh- und Trödelmarkt" wie folgt Stellung:

Es ist sehr erfreulich, dass die Marktgemeinde Vomp die Abhaltung des Gelegenheitsmarktes "Vomper Floh- und Trödelmarkt" durch die Erlassung einer Marktordnung in geregelte Bahnen lenkt und damit die Möglichkeit zum Vertrieb und Erwerb von Trödelwaren bietet. Überdies erachten wir die Klarstellung in der Präambel der gegenständlichen Marktordnung als sinnvoll da diese unmissverständlich darauf hinweist, dass sonstige gesetzliche Bestimmungen, wie das Lebensmittelgesetz, das Arbeitszeitgesetz, etc. durch die Marktordnung unberührt bleiben.

Die AK Tirol erhebt keine Einwendungen gegen die gegenständliche Marktordnung, empfiehlt jedoch noch einige Punkte in Erwägung zu ziehen:

Aufgrund der derzeitigen Covid-19 Situation sollte in den allgemeinen marktbehördlichen Bestimmungen (vgl. § 8 Z 4 der Marktordnung) zudem eine Bestimmung aufgenommen werden, die entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Marktbesucher*innen vor möglichen Ansteckungen mit dem Covid-19-Virus vorsieht. Zusätzlich sollten diese Maßnahmen am Ort des Marktgeschehens (zumindest bis zur umfassenden Eindämmung des Virus) gut sichtbar ausgeschildert werden.

Die Zuweisung bzw. Standvergabe (§ 9) soll eine faire und ausgewogene Teilnahmemöglichkeit für alle Bewerber sicherstellen. In diesem Zusammenhang werden Gesichtspunkte wie Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, öffentliche Interessen, etc. herangezogen. Um mögliche Ungleichbehandlungen in Zukunft zu vermeiden, sollten Begrifflichkeiten, wie die Bedachtnahme "auf sonstige öffentliche Interessen" bei der Vergabe, klar definiert und umschrieben werden, da diese einen sehr großen Interpretationsspielraum ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag Gerhard Pirchner